



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau XXX,
Staatsangehörigkeit: Irak,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
XXX ,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2021 durch

die Richterin XXX als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 2. Oktober 2018, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet festzustellen, dass zu Gunsten der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu zwei Dritteln, die Beklagte zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus, weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich des Iraks.

Die Klägerin, irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und jesidischer Religionszugehörigkeit, reiste gemeinsam mit ihren vier zu diesem Zeitpunkt sämtlich noch minderjährigen Kindern am 14. Januar 2017 mit einem Visum zum Zweck der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Ihrem Ehemann, der bereits im Januar 2015 in das Bundesgebiet eingereist war, hatte die Beklagte mit Bescheid vom 16. Februar 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. Juli 2018 stellte die Klägerin für sich und ihre Kinder Asylanträge, die sie auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkte.

Mit Bescheid vom 25. September 2018 erkannte die Beklagte den Kindern der Klägerin mit Blick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugunsten ihres Vaters die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 AsylG zu.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2018 erkannte die Beklagte der Klägerin weder die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheids) noch den Status als subsidiär Schutzberechtigte (Ziffer 2 des Bescheids) zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3 des Bescheids). Von dem Erlass einer Abschiebungsandrohung sah die Beklagte vorläufig ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Klägerin kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG sei. Eine Gruppenverfolgung von Jesiden bestehe nach der Vertreibung des sogenannten Islamischen Staats aus dem Irak nicht mehr. Die Klägerin könne die Flüchtlingseigenschaft auch nicht gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 5 AsylG von ihrem Ehemann ableiten, da sie ihren Asylantrag nicht unverzüglich nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet gestellt habe. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung eines Abschiebungsverbots lägen nicht vor. Insbesondere würden die derzeitigen humanitären Bedingungen im Irak nicht die Annahme rechtfertigen, dass im Fall einer Abschiebung der Klägerin eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt. Ihre Eltern, Geschwister sowie die Großfamilie würden noch im Irak leben und könnten die Klägerin unterstützen.

Am 15. Oktober 2021 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass sie als Jesidin einer Gruppenverfolgung unterliege. Der Umstand, dass Tausende von Jesiden immer noch gefangen gehalten, versklavt, verkauft und

vergewaltigt würden, rechtfertige weiterhin die Annahme einer Gruppenverfolgung von Jesiden. Nicht nur Kämpfer des „Islamischen Staats“ hätten den Völkermord an den Jesiden verübt; auch deren arabische, muslimische Nachbarn hätten sich daran beteiligt. Für den begangenen Völkermord seien keine Anzeichen von Reue erkennbar, weshalb nichts dafür spreche, dass die Menschen, die den Völkermord an den Jesiden verübt hätten, dies nicht wieder tun würden. Weder der irakische Staat noch die kurdische Regionalregierung könne den Schutz der Jesiden gewährleisten. Mit Blick auf die Anerkennung sowohl des Ehemanns der Klägerin als auch ihrer Kinder als Flüchtlinge sei der Klägerin zudem Familienflüchtlingsschutz zuzuerkennen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 2. Oktober 2018 zu verpflichten,

1. ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen;
2. hilfsweise ihr den Status als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen;
3. weiter hilfsweise festzustellen, dass zu ihren Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AsylG hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 25. Oktober 2018 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen,

zu dessen Begründung sie sich auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung bezieht.

Die Beteiligten haben – die Klägerin mit Schriftsatz vom 1. November 2018 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2018 – ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Die Klägerin ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2021 persönlich angehört worden. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die dem Gericht von der Beklagten übersandten Asyldakten (Az. 7549250-438 und 5895449-438), welche ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren wie die in der Ladungsverfügung genannten Erkenntnisquellen, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Im Einverständnis mit den Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO. Das Gericht konnte zudem trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit der ordnungsgemäß erfolgten Ladung auf diese Folge ihres Ausbleibens hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

II. Die mündliche Verhandlung war nicht wiederzueröffnen. Das Gericht kann zwar gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließen. Ob das Tatsachengericht die mündliche Verhandlung wiedereröffnet, steht jedoch grundsätzlich in seinem Ermessen. Eine Pflicht zur Wiedereröffnung besteht ausnahmsweise dann, wenn nur so das erforderliche rechtliche Gehör gewahrt werden kann oder nur so die Pflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO erfüllt werden kann, den Sachverhalt umfassend aufzuklären (BVerwG, Beschl. v. 25.1.2016, 2 B 34/14, 2 B 34/14, 2 PKH 1/14, juris Rn. 28). Die Wiederaufnahme der Verhandlung ist allerdings nicht schon deshalb zu beschließen, um einen vorher unter Verletzung der prozessualen Mitwirkungspflicht eines Beteiligten unterbliebenen Vortrag nachholen zu können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.3.1991, 9 B 56/91, juris Rn. 5). Vorliegend hat die Klägerin die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung auch unter Berücksichtigung der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Unterlagen bereits weder ausdrücklich noch konkludent beantragt und hierzu besteht auch von Amts wegen kein Anlass. Das Ermessen des Gerichts ist in diesem Fall nicht auf Null reduziert, weil die Ablehnung der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung keine Prozessgrundsätze der vorgenannten Art verletzt. Unabhängig davon, dass die Klägerin die Unterlagen, bei denen es sich um Gerichtsurteile und Zeitungsartikel sowie einen Schriftsatz mit ergänzendem rechtlichen Vorbringen und Verweisen auf verschiedene Erkenntnisquellen handelt, die sämtlich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung datieren, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingereicht hat, obwohl sie zuvor ausreichend Gelegenheit gehabt hat, sich insoweit rechtliches Gehör zu verschaffen, hat das Gericht den Inhalt der nachgereichten Unterlagen zur Kenntnis genommen und in die Erwägungen über eine in seinem Ermessen stehende Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung einbezogen mit dem Ergebnis, dass auch die inhaltliche Berücksichtigung der vorgenannten Unterlagen keinen Einfluss auf den Urteilsausspruch hat. Mit ihnen hat die Klägerin insbesondere nach wie vor keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Jesiden dargelegt (hierzu unter III.1.a.).

III. Die zulässige Klage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.

Die Klage hat mit dem Haupt- und dem vorrangigen Hilfsantrag keinen Erfolg, da der Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) weder der hauptsächlich verfolgte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (hierzu unter 1.) noch der zunächst hilfsweise verfolgte Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (hierzu unter 2.) zusteht. Der mit dem weiteren Hilfsantrag verfolgte Anspruch auf Feststellung, dass zugunsten der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, ist hingegen begründet (hierzu unter 3.). Insoweit ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG (hierzu unter a.) noch aus § 26 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 AsylG (hierzu unter b.) noch aus § 26 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 AsylG (hierzu unter c.).

a. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), und keiner der Ausschlussgründe der § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG vorliegt.

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. – auch zum Folgenden – BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, juris

Rn. 19; Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 6; OVG Hamburg, Urt. v. 1.12.2020, 4 Bf 205/18.A, juris Rn. 32). Dies ist anzunehmen, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen.

Bei einer Vorverfolgung des Ausländers greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie): Der Umstand, dass ein Ausländer bereits vorverfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist hier nach ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass dieser erneut von Verfolgung bedroht wird.

Gemessen an diesen Vorgaben ist die Klägerin kein Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Ihr droht im Fall einer Rückkehr in den Irak dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe.

Allein die Zugehörigkeit der Klägerin zur Glaubensgemeinschaft der Jesiden lässt ihre Verfolgung in Anknüpfung an ein Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bei einer Rückkehr in den Irak derzeit nicht beachtlich wahrscheinlich erscheinen.

Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (sogenannte anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals verfolgt werden, dass er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Die Feststellung einer solchen gruppengerichteten Verfolgung setzt – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und -gebiet auf alle sich dort aufhaltenden Grup-

penmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 10 C 11/08, juris Rn. 13; Urt. v. 5.7.1994, 9 C 158/94, juris Rn. 21).

Nach diesem Maßstab ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2021 eine Gruppenverfolgung von Jesiden weder in der Herkunftsregion der Klägerin, der Provinz Niniwe, noch in der Region Kurdistan-Irak, die aufgrund des in Erbil gelegenen internationalen Flughafens als Zielort der Abschiebung in erster Linie in Betracht kommt, durch staatliche (hierzu unter aa.) oder nichtstaatliche (hierzu unter bb.) Akteure festzustellen.

aa. Für eine staatliche Gruppenverfolgung von Jesiden gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Nach Auswertung der Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass eine systematische Diskriminierung oder Verfolgung religiöser oder ethnischer Minderheiten durch staatliche Behörden (§ 3 Nr. 1 AsylG) im gesamten Irak nicht stattfindet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (im Folgenden: Lagebericht) v. 22.1.2021, S. 11).

bb. Jesiden unterliegen derzeit weder in der Herkunftsregion der Klägerin noch in der Region Kurdistan-Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Insoweit lassen sich die vorgenannten für unmittelbare und mittelbare staatliche Gruppenverfolgung geltenden Grundsätze auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wie sie durch das Asylgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist, übertragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 10 C 11/08, juris Rn. 14; Urt. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, juris Rn. 21).

(1) Selbst wenn man zugunsten der Klägerin angesichts der Übernahme der territorialen Herrschaft durch die Terrormiliz sogenannter Islamischen Staat in weiten Teilen der

Provinz Niniwe im Sommer 2014 und der damit einhergehenden Übergriffe auf die jesidische Bevölkerung die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer gezielten und flächendeckenden Verfolgung von Jesiden durch den „Islamischen Staat“ annahme, wäre die Vermutung einer weiteren Verfolgung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie vorliegend widerlegt.

Die Widerlegung dieser Vermutung setzt voraus, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 23). Dabei bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab unverändert. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie privilegiert den Vorverfolgten (nur) insoweit, als dass für ihn die tatsächliche Vermutung streitet, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22 f.; s. ausführlich zu den Auswirkungen einer Vorverfolgung auf die Prüfung auch Pettersson, ZAR 2021, 100, 105 ff.).

Solche stichhaltigen Gründe liegen hier zur Überzeugung des Gerichts vor. Denn die Lage im Irak hat sich seit August 2014 insoweit grundlegend geändert, als dass der „Islamische Staat“ im Irak und auch in der Heimatregion der Klägerin, der Provinz Niniwe, keine quasi-staatliche Macht im Sinne des § 3c Nr. 2 AsylG mehr ausübt, die Grundlage der von Kämpfern und Anhängern des „Islamischen Staats“ durchgeführten großflächigen Verfolgungsmaßnahmen dort war (vgl. etwa OVG Münster, Urt. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 66 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 11.3.2021, 9 LB 129/19, juris Rn. 58 ff.; Urt. v. 22.10.2019, 9 LB 130/19, juris Rn. 41 ff.; VG Hamburg, Urt. v. 13.3.2018, 8 A 1135/17, juris Rn. 31 ff.). Der „Islamische Staat“ hat seine früheren Herrschaftsgebiete im Irak weitgehend verloren. Das sogenannte Kalifat des „Islamischen Staats“ wurde 2017 im Irak in der Fläche besiegt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 5). Die letzten irakischen Städte, die sich unter der Kontrolle der Terrormiliz befanden – Al-Qaim, Ana und Rawa im Westen des Landes – wurden im November 2017 von den irakischen Streitkräften zurückerobert (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation (im Folgenden: Länderinformationsblatt) v. 18.5.2018, S. 9). Mit den Gebietsverlusten hat der „Islamische Staat“ auch wesentliche Einnahmequellen, etwa aus dem Ölschmuggel, verloren (vgl. BFA, Länderinformationsblatt v. 18.5.2018, S. 48).

Zwar ist nicht zu verkennen, dass mit dem militärischen Sieg über den „Islamischen Staat“ nicht sämtliche Anhänger und wohl auch nicht sämtliche Kämpfer der terroristischen Gruppierung aus dem ehemaligen Herrschaftsgebiet verschwunden sind. Vielmehr ist anzunehmen, dass der „Islamische Staat“ im Irak trotz seiner territorialen Zurückdrängung weiterhin

– wenn auch vor allem im Untergrund – aktiv ist, insbesondere in den Gegenden um Kirkuk, Mosul und Tal Afar (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 16; BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 16 f.). Auch unter der verbliebenen Zivilbevölkerung dürften sich nach wie vor Sympathisanten des „Islamischen Staats“ befinden (BFA, Länderinformationsblatt v. 18.5.2018, S. 9). Zahlreiche Berichte erwähnen Umstrukturierungsbestrebungen des „Islamischen Staats“ sowie eine Mobilisierung von Schläferzellen und neuerlichen Machtzuwachs im Norden des Landes (vgl. BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 16). Der „Islamische Staat“ dürfte sich jedoch derzeit landesweit auf die asymmetrische Kriegsführung aus dem Untergrund mittels kleinerer Anschläge konzentrieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 16; BFA, Länderinformationsblatt v. 30.10.2019, S. 9; v. 17.3.2020, S. 16). So wird für die Zeit nach Dezember 2017 berichtet, dass der „Islamische Staat“ in der Provinz Niniwe asymmetrische Angriffe durchführe und dabei auf Sicherheitskräfte, Dorfvorsteher und Infrastrukturen wie Bauernhöfe und Bewässerungsbrunnen ziele (vgl. BFA, Jesiden in der Provinz Ninawa, 11.2.2019, S. 14 ff., 19 ff.; Lage der Jesiden, 13.5.2018, S. 30 f.). In der Region Kurdistan-Irak sei die Lage „relativ stabil“, wenn auch das Risiko von Angriffen durch den „Islamischen Staat“ weiterhin bestehe und Sicherheitskräfte angesichts des berichteten Vorhandenseins einheimischer Schläferzellen, sowie von Operationen des „Islamischen Staats“ in den benachbarten Gouvernements Kirkuk und Diyala, wo die Terrormiliz die lokale Verwaltung und die Sicherheitskräfte durch Angriffe herausfordert (vgl. BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 17), wachsam seien (BFA, Länderinformationsblatt v. 13.5.2019, S. 25 f.; vgl. auch Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig v. 7.5.2019, S. 1 f.). Größere Anschläge des „Islamischen Staats“ mit mehreren Toten ereigneten sich im Juni 2019 in Bagdad, im September 2019 in Kerbela und im November 2020 in der Nähe Bagdads (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 16).

Gleichwohl hat sich die Sicherheitslage insgesamt verbessert (BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 14). Im Hinblick auf die Wiedererstarkungsbestrebungen des „Islamischen Staats“ sind dabei auch die umfangreichen militärischen Bemühungen der irakischen Streitkräfte zur Zurückdrängung des der Terrormiliz in den Jahren 2019 und 2020 zu berücksichtigen (vgl. EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 164). Hierbei erhielten die irakischen Streitkräfte Unterstützung durch eine (derzeit noch) fortbestehende internationale Militärallianzen. Es gibt gegenwärtig zwei Missionen, an der sich im Irak Soldaten aus Europa, den USA, Kanada und Australien beteiligen: Eine von den USA geführte Anti-IS-Koalition aus mehr als 60 Nationen kämpft weiterhin gegen den „Islamischen Staat“. Bei der „Nato

Mission Iraq“ handelt es sich hingegen um eine Trainings- und Aufbaumission (zum Vorstehenden SZ, Welche westlichen Truppen im Irak stationiert sind, 12.1.2020, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/deutschland-bundeswehr-usa-truppen-irak-1.4750018>). Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte unter dem Titel „Stabilisierung sichern, Wiedererstarken des IS verhindern, Versöhnung fördern in Irak und Syrien“, dessen Fortsetzung der Deutsche Bundestag zuletzt am 29. Oktober 2020 zustimmte (BT-Drucksache 19/22207; BT-Plenarprotokoll 19/186, S. 23473) ist bis zum 31. Januar 2022 befristet; eine weitere Verlängerung des Einsatzes ist derzeit nicht ersichtlich. Die 2.500 im Irak stationierten US-Soldaten sollen ihren Kampfeinsatz bis zum Jahresende beenden, wobei die Ausbildung und Beratung der irakischen Streitkräfte fortgesetzt werden soll (vgl. etwa SZ, US-Soldaten sollen beraten statt kämpfen, 27.7.2021, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/biden-irak-kadhimi-us-truppen-islamischer-staat-1.5365102>).

Wenngleich die zunehmenden Spannungen zwischen den USA und dem Iran in Verbindung mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie neue Chancen für den „Islamischen Staat“ eröffnet haben (EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 140) und trotz der zu beobachtenden Wiedererstarkungsbestrebungen der terroristischen Gruppe rechtfertigen die Erkenntnisse derzeit nicht die Annahme, dass diese in der Herkunftsprovinz der Klägerin oder in der Region Kurdistan-Irak in der Lage ist oder in absehbarer Zukunft in der Lage sein wird, Jesiden gezielt und flächendeckend zu verfolgen (vgl. auch BFA, Jesiden in der Provinz Ninawa, 11.2.2019, S. 4; im Ergebnis ebenso OVG Münster, Ur. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 66 ff., für den Distrikt Sindjar; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.3.2021, 9 LB 129/19, juris Rn. 60 ff., für den Distrikt Tilkaif; Ur. v. 22.10.2019, 9 LB 130/19, juris Rn. 50 ff., für den Distrikt Al-Shikhan; Ur. v. 30.7.2019, 9 LB 133/19, juris Rn. 68 ff., für den Distrikt Sindjar; Ur. v. 7.8.2019, 9 LB 154/19, juris Rn. 51 ff., für den Distrikt Tilkaif und Ur. v. 13.8.2019, 9 LB 147/19, juris Rn. 48 ff., für die Region Kurdistan-Irak). Insbesondere können den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen keine Verfolgungshandlungen durch den „Islamischen Staat“ oder dessen Sympathisanten gegenüber Jesiden aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit entnommen werden, die nicht schon zu Zeiten der Herrschaft des „Islamischen Staats“ begonnen haben (vgl. u.a. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig v. 7.5.2019, S. 1; BFA, Jesiden in der Provinz Niniwe, 11.2.2019, S. 4).

(2) Von der muslimischen Mehrheitsbevölkerung geht ebenfalls keine Gruppenverfolgung aus. Das Gericht verkennt nicht, dass nach der Erkenntnislage in der muslimischen

Mehrheitsbevölkerung nicht nur vereinzelt Ressentiments gegenüber Angehörigen des jesischen Glaubens bestehen, das Nebeneinander der Glaubensrichtungen durch – mitunter erhebliche – Spannungen gekennzeichnet ist und religiöse Minderheiten im Alltag unter weitreichender faktischer Diskriminierung leiden. Ferner ist zu beachten, dass der „Islamische Staat“ bei einem Teil der muslimischen Bevölkerung etwa in der Provinz Niniwe über ideologischen Rückhalt verfügt. Die von den Erkenntnismitteln belegten Belästigungen und Diskriminierungen (vgl. nur BFA, Länderinformationsblatt v. 11.2.2019, S. 19 f.; Lage der Jesiden, 13.5.2019, S. 1) haben aber auch bei einer Gesamtbetrachtung nicht die nach § 3a AsylG erforderliche Eingriffsintensität. Ein „feindliches Klima“ einschließlich möglicher Diskriminierungen oder Benachteiligungen der Bevölkerungsminderheit durch die Bevölkerungsmehrheit oder aber die allmähliche Assimilation ethnischer oder religiöser Minderheiten als Folge eines langfristigen Anpassungsprozesses ist nicht automatisch Gruppenverfolgung (vgl. BVerwG, Urte. v. 15.5.1990, 9 C 17/89, juris Rn. 11, zu Jesiden in der Türkei; vgl. auch ausführlich zu Jesiden im Distrikt Sindjar OVG Münster, Urte. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 202 ff., und OVG Lüneburg, Urte. v. 30.7.2019, 9 LB 133/19, juris Rn. 119 ff.; zu Jesiden im Distrikt Tilkaif OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.3.2021, 9 LB 129/19, juris Rn. 81 f. und Urte. v. 7.8.2019, 9 LB 154/19, juris Rn. 75 ff., sowie betreffend die Region Kurdistan-Irak VG Hamburg, Urte. v. 20.2.2018, 8 A 4134/17, juris Rn. 55 f., und OVG Lüneburg, Urte. v. 13.8.2019, 9 LB 147/19, juris Rn. 91 f.; zu Jesiden in der Stadt Dohuk, die dort weitgehend ohne Unterdrückung und Verfolgung leben, siehe ferner Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 2.3.2020, S. 19).

b. Auch aus dem Schutz ihrer Kinder, denen mit Bescheid vom 25. September 2018 jeweils die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, vermag die Klägerin keinen Flüchtlingsschutz für sich nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 AsylG abzuleiten.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Art. 2 Buchst. j) der Qualifikationsrichtlinie auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist (Nr. 1), die Familie im Sinne des Art. 2 Buchst. j) Qualifikationsrichtlinie schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird (Nr. 2), sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben (Nr. 3), die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nr. 4) und sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben (Nr. 5). Nach § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AsylG finden Abs. 1

bis 4 auf Familienangehörige im Sinne von § 26 Abs. 1 bis 3 von international Schutzberechtigten entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Asylberechtigung die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz tritt.

Der Anwendung dieser Vorschrift steht § 26 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 AsylG entgegen. Diese Regelung schreibt vor, dass die Absätze 2 und 3 – also die abgeleitete Zuerkennung von Schutz – nicht gelten für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 – also abgeleitet – als Asylberechtigter anerkannt bzw. dem – abgeleitet – die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und seinem Sinn und Zweck ist der in § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG formulierte Ausschluss trotz seines auf „Kinder“ beschränkten Wortlauts dahingehend weit auszulegen, dass er eine Gewährung von abgeleitetem Schutz nach § 26 AsylG von einem Familienangehörigen, der selbst diesen Schutzstatus über § 26 AsylG erhalten hat, grundsätzlich verbietet, also auch wenn nicht die Ableitung des Schutzes „für Kinder“ in Rede steht, sondern etwa auch dann, wenn eine Ableitung von einem Kind *für ein Elternteil* in Betracht kommt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 26.4.2018, 20 B 18.30332, juris Rn. 28 ff.):

„§ 26 AsylG hat seine derzeitige Fassung im Wesentlichen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (BGBl. 2013, 3474) erhalten. Damit wurde in § 26 Abs. 3 AsylG einerseits die Möglichkeit eröffnet, auch den Eltern oder minderjährigen ledigen Geschwistern eines anerkannten Asylberechtigten einen abgeleiteten Schutzstatus zu gewähren. Darüber hinaus wurde in Absatz 5 die entsprechende Anwendung der auf Asylberechtigte abzielenden Regelung in den Absätzen 1 bis 4 auf international Schutzberechtigte, also Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzberechtigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), eingeführt. Die Gesetzesmaterialien führen zu Absatz 4 Satz 2 lediglich aus, dass dieser Ableitungsketten ausschliesse. Die Möglichkeit für Familienangehörige, einen Asylantrag auf eigene Verfolgungsgründe zu stützen, bleibe unberührt (BT-Drs. 17/13063, S. 21). Mit der Verwendung des Begriffs „Ausschluss von Ableitungsketten“ bezieht sich die Gesetzesbegründung auf die alte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren § 26 AsylVfG (U. v. 16.8.1993 – 9 C 7/93 – DVBl 1994, 58, juris 1. Leitsatz; U. v. 7.3.1995 – 9 C 389/94 – BayVBl 1995, 471). Dieses hat ausgeführt, dass Asyl nach § 26 AsylVfG nur Ehegatten und Kindern eines aufgrund Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. bzw. Art. 16a Abs. 1 GG Asylberechtigten, nicht jedoch eines seinerseits nur aufgrund § 26 AsylVfG Berechtigten zustehe. Dies ergebe sich aus Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 26 AsylVfG. Die Vorschrift definiere in ihrem Abs. 1 Nr. 1 die Familienasyl vermittelnde Person als ‚Asylberechtigten‘, der ‚politisch verfolgt wird‘ und versage in ihrem Abs. 3 Familienasyl den Kindern eines Ausländers, der selbst nur gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG Familienasyl berechtigt sei (BVerwG, Urteil v. 16.8.1993 – 9 C 7/93 – juris Rn. 8). Auch in der Rechtsprechung zur Frage der Asylberechtigung von Familienangehörigen politisch Verfolgter sei es immer um die Asylberechtigung von Familienangehörigen eines im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. politisch Verfolgten gegangen. Eine der maßgebenden Überlegungen dieser Rechtsprechung sei gewesen, dass nächste Angehörige nicht völ-

lig außerhalb der Reichweite der einem politisch Verfolgten drohenden Gefahr gesehen werden könnten (BVerwG a.a.O. unter Verweis auf BVerwG, Urteil v. 25.6.1991 – 9 C 48.91 – BVerfGE 88, 326). Im Falle einer Ableitungskette, also wenn zwischen dem originär Schutzberechtigten und dem den abgeleiteten Schutz nach § 26 AsylG Begehrenden weitere Personen stehen, greift dieser Grundgedanke der Nähe des den Schutz nach § 26 AsylG Begehrenden zum originär Schutzberechtigten und damit politisch Verfolgten nicht (vgl. hierzu Hailbronner, Ausländerrecht, § 26 AsylG, Rn. 32).

Zudem fand sich die Beschränkung auf ‚Kinder eines Ausländers‘ bereits in der vor dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU geltenden Fassung des § 26 AsylVfG vom 2. September 2008 (BGBl 2008, 1798). Nach dieser Fassung des § 26 AsylVfG konnte ein abgeleiteter Schutzstatus nur für Ehegatten nach § 26 Abs. 1 AsylVfG a.F. bzw. für minderjährige ledige Kinder nach § 26 Abs. 2 AsylVfG a.F. eines Asylberechtigten gewährt werden. Die Begrenzung im damaligen § 26 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG a.F. auf Kinder eines Ausländers war also zum diesem Zeitpunkt folgerichtig. Sie wurde bei der Erweiterung des Geltungsbereichs des § 26 AsylVfG durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (s.o.) übernommen, ohne dass dabei gesehen wurde, dass der Anwendungsbereich des § 26 AsylVfG sich enorm vergrößert hatte. Nachdem die Gesetzesbegründung insoweit lediglich ausführt, dass § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG Ableitungsketten ausschließen solle, deutet dies darauf hin, dass es sich dabei um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handelt.

Zudem knüpfen § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und § 26 Abs. 3 Nr. 2 AsylG jeweils an den Staat, in dem der ‚Asylberechtigte‘ bzw. i.V.m. § 26 Abs. 5 AsylG der international Schutzberechtigte politisch verfolgt wird. Politisch verfolgt ist aber nur der Stammberechtigte, nicht der seinerseits nur nach § 26 AsylG Berechtigte (Hailbronner, Ausländerrecht, § 26 AsylG, Rn. 32).“

Diesen Erwägungen schließt sich das erkennende Gericht an (vgl. ebenso OVG Hamburg, Beschl. v. 4.5.2021, 6 Bf 313/20.AZ, juris Rn. 12 ff.; OVG Schleswig, Beschl. v. 17.2.2021, 5 LA 28/21, juris Rn. 5; OVG Münster, Ur. v. 24.6.2020, 14 A 4681/19.A, juris Rn. 42 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.2019, 4 LA 217/19, juris Rn. 6; OVG Saarlouis, Ur. v. 21.3.2019, 2 A 7/18, juris Rn. 23).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Kinder der Klägerin vermittelt ihr daher keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 AsylG. Denn diesen wurde der Flüchtlingsschutz ausweislich des zuerkennenden Bescheids vom 25. September 2018 ihrerseits gemäß § 26 AsylG – abgeleitet von ihrem Vater – zuerkannt.

c. Ebenso wenig kann die Klägerin aus dem Schutz ihres Ehemanns, dem mit Bescheid vom 16. Februar 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, Flüchtlingsschutz für sich gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 AsylG herleiten. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG wird der Ehegatte oder Lebenspartner eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist (Nr. 1), die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, der Ehegatte

oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Antrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat (Nr. 3) und die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nr. 4). Auch diese Vorschrift findet gemäß § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AsylG auf Familienangehörige im Sinne von § 26 Abs. 1 bis 3 von international Schutzberechtigten entsprechende Anwendung.

Es fehlt vorliegend an der Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG, da die Klägerin weder vor der Anerkennung ihres Ehemannes, die mit Bescheid vom 16. Februar 2016 erfolgte, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, nämlich erst am 14. Januar 2017, noch unverzüglich nach der Einreise einen Asylantrag gestellt hat. Diesen stellte sie mit am 20. Juli 2018 bei der Beklagten eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz, mithin erst über eineinhalb Jahre nach ihrer Einreise. Dass die Klägerin bereits zuvor einen Asylantrag gestellt hat, hat sie nicht konkret dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die bloße Wohnsitznahme der mit einem Visum zur Familienzusammenführung eingereisten Klägerin in der Wohnunterkunft Kirchenpauerstraße 30, die der Unterbringung von Flüchtlingen dient und in der der als Flüchtling anerkannte Ehemann der Klägerin untergebracht war, stellt keinen Asylantrag dar. Ungeachtet dessen, ob mit dem Ersuchen um Aufnahme in bzw. der Meldung bei einer Erstaufnahmeunterkunft grundsätzlich ein Asylantrag vorliegen kann (so VG Hamburg, Urt. v. 15.3.2019, 8 A 2937/17, n.v., UA S. 17) ergibt sich aus der Wohnsitznahme bei einem als Flüchtling anerkannten Familienmitglied vorliegend schon nicht gemäß § 13 AsylG der Wille, im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat zu begehren, in dem eine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG droht.

Soweit der Klägervertreter darauf hingewiesen hat, dass nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Abl. L 180 S. 60; im Folgenden: Asylverfahrensrichtlinie) die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Anträge auf internationalen Schutz nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt ist, vermag dies kein anderes Ergebnis herbeizuführen. Denn ein Antrag auf Familienasyl nach § 26 AsylG ist kein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie. Die Asylverfahrensrichtlinie dient gemäß ihrem Art. 1 der Regelung der Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß der Qualifikations-

richtlinie. Diese sieht in Art. 23 Abs. 2 für Familienangehörige der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, lediglich vor, dass gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen besteht. Demgegenüber geht es in Art. 10 der Asylverfahrensrichtlinie, wie dessen Absatz 2 deutlich macht („Bei der Prüfung [...] stellt die Asylbehörde fest, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; [...]“), um die originäre Schutzberechtigung wegen tatsächlicher eigener Verfolgung bzw. Bedrohung. Dass die nationale Regelung in § 26 AsylG den Status des Antragstellers ggf. dem Status seines Familienangehörigen, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde, rechtlich gleichstellt, ist eine über das Unionsrecht hinausgehende Begünstigung. Aber selbst wenn man Art. 10 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie für grundsätzlich anwendbar hielte, würde hieraus vorliegend nichts anderes folgen. Denn der Antrag der Klägerin auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht – wie Art. 10 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie voraussetzt – „allein“ deshalb abgelehnt worden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt ist. Der Antrag ist vielmehr deshalb abgelehnt worden, weil die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes wegen eigener Verfolgung bzw. Bedrohung nicht vorliegen.

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigte.

Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Diese Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes erfüllt die Klägerin nicht. Im Einzelnen:

a. Dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Irak die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung droht, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

b. Ihr droht auch nicht die tatsächliche Gefahr einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Hinsichtlich einer

unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch den irakischen Staat, den „Islamischen Staat“ oder die muslimische Mehrheitsbevölkerung gilt das oben unter III.1.a. zur Gefahr einer Verfolgung Ausgeführte entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung der ernsthafte Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens tritt.

Für eine sonstige menschenrechtswidrige Behandlung ist weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich. Zwar kann auch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung wegen der schlechten humanitären Situation im Herkunftsland einen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG begründen, sofern sie zielgerichtet von einem Akteur im Sinne des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3c AsylG ausgeht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris 1. Leitsatz sowie Rn. 9 ff. und BVerwG, Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 13). An einem solchen Akteur fehlt es hier indes. Die in weiten Teilen des Iraks bestehende allgemein schwierige Versorgungslage (vor allem bezüglich Nahrung, Wasser- sowie Strom- und Sanitärversorgung, medizinischer Versorgung, Wohnraum, Arbeitsmarkt und Sozialwesen) hat vielfältige Ursachen, wird aber nicht zielgerichtet vom irakischen Staat, von herrschenden Parteien oder Organisationen oder von nichtstaatlichen Dritten herbeigeführt. Sie ist vielmehr multifaktoriell bedingt, insbesondere durch die jahrzehntelange internationale Isolation des Landes, durch Krieg und Terror, die volatile Sicherheitslage, Korruption und Armut sowie teilweise auch durch die schwierigen Umwelt- und klimatischen Bedingungen mit beispielsweise Temperaturen von über 50 Grad in den Sommermonaten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 12.1.2019, S. 24 ff. sowie im Ergebnis ebenso VGH Mannheim, Urt. v. 5.3.2020, A 10 S 1272/17, juris, Rn. 41 ff. m.w.N.). Hinzu treten in jüngerer Vergangenheit der Ölpreisverfall sowie die Coronavirus-Pandemie (vgl. zum Ganzen noch näher unter 3.).

c. Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt im Fall der Klägerin nicht vor.

Das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt bezieht sich auf schädigende Eingriffe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land bzw. die betroffene Region

allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urt. v. 17.2.2009, C-465/07, juris Rn. 35).

Erforderlich ist insoweit eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, was sowohl spezifisch auf den Asylantragsteller als auch generell auf das Herkunftsland bezogene Umstände, quantitative sowie qualitative Umstände einschließt (vgl. EuGH, Urt. v. 10.6.2021, C-901/19, juris Rn. 21 ff., 40 ff., vgl. auch BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 20 f.).

Es kann dahinstehen, ob in der Provinz Niniwe, der Heimatregion der Klägerin, oder in der Provinz Erbil, dem voraussichtlichen Zielort der Abschiebung, derzeit Kampfhandlungen stattfinden, die einen inner- oder zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG begründen. Jedenfalls kann sowohl für die Provinz Niniwe als auch die Provinz Erbil davon ausgegangen werden, dass der Klägerin keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne dieser Vorschrift droht. Es herrscht dort derzeit jeweils kein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr dorthin allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Dieser Annahme legt das Gericht die folgenden zivilen Opferzahlen für die Provinz Niniwe im vergangenen Jahr zugrunde (vgl. die Daten von Musings on Iraq, verfügbar unter <http://musingsoniraq.blogspot.com/> sowie von ACLED, verfügbar unter <https://www.acleddata.com/data/>):

Monat	Musings on Iraq		ACLED
	Tote	Verletzte	Tote
Dezember 2020	5	11	6
Januar 2021	5	3	12
Februar 2021	3	0	0
März 2021	0	2	1
April 2021	1	6	7
Mai 2021	3	17	1
Juni 2021	0	4	4
Juli 2021	2	10	2
August 2021	2	7	17
September 2021	2	2	6
Oktober 2021	3	1	2

November 2021	1	3	0
---------------	---	---	---

Für die Provinz Erbil legt das Gericht die folgenden Opferzahlen zugrunde:

Monat	Musings on Iraq		ACLED
	Tote	Verletzte	Tote
Dezember 2020	kA	kA	3
Januar 2021	kA	kA	0
Februar 2021	2	7	0
März 2021	kA	kA	0
April 2021	0	0	0
Mai 2021	0	1	0
Juni 2021	kA	kA	1
Juli 2021	0	0	0
August 2021	0	3	3
September 2021	1	0	1
Oktober 2021	kA	kA	0
November 2021	kA	kA	0

Im Verhältnis zu der Einwohnerzahl der Provinz Niniwe – ungefähr 3,8 Millionen (vgl. etwa EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 132) – bzw. der Einwohnerzahl der Provinz Erbil – etwa 1,9 Millionen (vgl. etwa EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 185) – ist die erforderliche Gefahrendichte in quantitativer Hinsicht nicht erreicht. Das Bundesverwaltungsgericht geht insoweit davon aus, dass jedenfalls ein Risiko von 1:800 (0,125 Prozent), in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nichts zu ändern vermag (BVerwG, Urt. v. 17.11.2011, 10 C 13/10, juris Rn. 22 zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F.). Auch unter der Annahme, dass mit den angegebenen Zahlen möglicherweise nicht alle getöteten oder verletzten Zivilpersonen erfasst wurden und andere Erkenntnisquellen zu – unerheblich – höheren Zahlen kommen mögen, gibt es keine konkreten Erkenntnisse, dass die Opferzahl eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der individuellen Bedrohung von Zivilisten begründen würde. Es sind schließlich keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass jenseits der Opferzahlen vorliegend qualitative Kriterien dazu führen könnten, dass der Klägerin ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG droht.

3. Die Klägerin hat allerdings einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unzulässig ist. Von dem Verweis auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten umfasst, sind lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse; BVerwG, Urt. v. 11.11.1997, 9 C 13/96, juris Rn. 8).

Dies zugrunde gelegt begründen die Verbürgungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Fall der Klägerin ein Abschiebungsverbot, denn humanitäre Gründe führen zu der Annahme, dass eine Abschiebung der Klägerin in ihr Heimatland gegen Art. 3 EMRK verstieße.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nicht-staatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 25; Urt. v. 16.6.2013, 10 C 13/12, juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen (vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, juris Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16.2.2017, C-578/16 PPU, juris Rn. 68), das erreicht ist, wenn sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u.a., juris Rn. 89 ff; Urt. v. 29.3.2019, C-163/17, juris Rn. 91 ff.; vgl. zum Ganzen auch BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22).

Nach Maßgabe dieser Anforderungen besteht vorliegend bezüglich der Klägerin ein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Bedingungen im Irak.

Der Irak gilt auf Grundlage des Indizes der menschlichen Entwicklung („Human Development Index“) der Weltbank als Land mittlerer menschlicher Entwicklung. Die durchschnittliche Lebenserwartung beläuft sich auf 70 Jahre, die heute erwartete Dauer des Schulbesuchs auf eine Dauer von elf Jahren. Das Bruttonationaleinkommen betrug 2017 17.789,00 Dollar pro Kopf (zum Vorstehenden UNDP, Human Development Indices and Indicators 2018, S. 24). Die irakische Wirtschaft hängt stark vom Ölverkauf ab. Sie wird unter anderem aufgrund von Korruption und politischer Instabilität als eine der schwächsten Volkswirtschaften der Welt beschrieben (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 41 m.w.N.).

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Für ärmere Bevölkerungsschichten ist die Versorgungslage schwierig; 17 Prozent der Bevölkerung leben unterhalb der internationalen Armutsgrenze und acht bis zehn Prozent der Bevölkerung sind weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen. Die über Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist sanierungsbedürftig. Zudem verfügt im landesweiten Durchschnitt nur etwa die Hälfte der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Trinkwasser; die Stromversorgung ist volatil (vgl. zum Vorstehenden Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 7, 24; BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 133 ff.). Nach Angaben der Weltbank leben 70 Prozent der Iraker in Städten, wobei die Mehrzahl der Stadtbewohner in prekären Verhältnissen lebt, ohne ausreichenden Zugang zu Basis-Dienstleistungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24). Darüber hinaus ist die Wohnsituation insbesondere für Binnenflüchtlinge kritisch (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 ff.).

Landesweit stieg die Arbeitslosigkeitsquote außerdem von 9,9 Prozent im Jahr 2018 auf 13,8 Prozent im Jahr 2020; die Jugendarbeitslosigkeit beträgt 27 Prozent (Joel Wing, Almost 50% of Iraqi Youth Not Working, 2.6.2020, verfügbar unter <https://musingsoniraq.blogspot.com/>). Unter den Binnenvertriebenen in den Provinzen Anbar, Babil, Diyala, Kirkuk, Niniwe, Salah Al-Din und Bagdad waren nach Quellen aus dem Jahr 2018 17,7 Prozent arbeitslos (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Faktoren, September 2020, S. 24). Eine staatliche Arbeitslosenversicherung existiert nicht (vgl. BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 135). Bei der Suche nach Arbeitsplätzen hilft das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Arbeitsagenturen in den meisten Städten stellt (BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2021, S. 135; s. auch EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 47).

Zwar haben alle irakischen Staatsbürger, die sich als solche ausweisen können, zu geringen Kosten Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem. Die medizinische Versorgungssituation ist jedoch angespannt, wenn auch ein gewisses Mindestmaß an medizinischer Versorgung sichergestellt ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 25; BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 138 f.; vgl. ferner EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 58 f.).

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die humanitäre Lage im gesamten Irak im Vergleich zu den letzten Jahren stetig verbessert hatte, weil auch zwischenzeitlich abgeschnittene Regionen für die Hilfsorganisationen zugänglich wurden (UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2018, Februar 2018, S. 13; vgl. auch Humanitarian Response Plan 2019, Februar 2019, S. 9).

Die Wirtschaft des Landes befand sich nach den Belastungen der vorangegangenen Jahre zunächst auf einem Wachstumskurs: Im Jahr 2019 wuchs das Bruttoinlandsprodukt um 4,4 Prozent (World Bank, Economic Monitor, November 2020, S. 17). Indes zeitigte die Coronaviruspandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. In den ersten neun Monaten des Jahres 2020 verringerte sich das Bruttoinlandsprodukt um 10,2 Prozent (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 2). Die Weltbank geht zudem davon aus, dass infolge der Coronaviruspandemie eine Erhöhung des unter der Armutsgrenze lebenden Bevölkerungsanteils um sieben bis 14 Prozent zu erwarten sei (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 15). Am schwersten betroffen sei der informelle Sektor; womit Arbeitsplatzverluste vor allem in ärmeren Bevölkerungsschichten verbunden seien. Insbesondere mit Blick auf den nunmehr steigenden Ölpreis wird jedoch ein (erneutes) Wirtschaftswachstum um 1,9 Prozent für das Jahr 2021 und im Durchschnitt 6,3 Prozent für die Jahre 2022 und 2023 prognostiziert (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 17).

Die bisherige Verbesserung der humanitären Lage zeigte sich durchgreifend an der Versorgung mit Trinkwasser. Waren nach Erhebungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) 2017 noch die Hälfte der Leitungswasserstellen im Irak defekt, geht die IOM 2019 davon aus, dass an den meisten Orten, die Binnenvertriebene und Rückkehrer beherbergen, Leitungswasser zumindest eingeschränkt verfügbar ist (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 60). Die Zahl der Personen, die auf humanitäre Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung („WASH-Services“) angewiesen sind, sank seit 2017 kontinuierlich von noch 6.300.000 Personen im Jahr 2016 auf 1.850.000 Personen im Jahr 2019 (UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2017, Februar 2017, S. 45;

Humanitarian Response Plan 2018, Februar 2018, S. 40; Humanitarian Response Plan 2019, Februar 2019, S. 46; Humanitarian Response Plan 2020, Januar 2020, S. 74). Die Zahl stieg infolge der Coronaviruspandemie wieder an: Zuletzt wurde ein solcher Bedarf bei 2.570.000 Personen festgestellt (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, Februar 2021, S. 81).

Zur Stabilisierung der humanitären Lage trägt die Abnahme der Zahl der Binnenvertriebenen bei. Das Verhältnis von Binnenvertriebenen und Rückkehrern hat sich in den Jahren 2016 bis 2018 zugunsten eines Überwiegens der Gruppe der Rückkehrer umgekehrt; im Verlauf der Jahre 2019 und 2020 verringerte sich die Zahl der Binnenvertriebenen weiter, während die Zahl der Rückkehrer weiter anwuchs (Verhältnis im Herbst 2020: etwa 1,4 Millionen Binnenvertriebene und etwa 4,6 Millionen Rückkehrer, vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15 m.w.N.). Die humanitären Bedingungen für Rückkehrer sind – bei verbleibenden erheblichen Herausforderungen der Existenzsicherung – wesentlich günstiger als für Binnenvertriebene: 95 Prozent der Rückkehrer sind an den Ort ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes zurückgekehrt; drei Prozent leben unter prekären Übergangsbedingungen („critical shelter“, IOM/DTM, Iraq Master List Report 114, 19.3.2020, S. 6; vgl. auch EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 f.). 71,4 Prozent der durch die IOM im Rahmen einer Langzeitstudie befragten Rückkehrer gaben an, dass ihr Lebensstandard nach der Rückkehr wieder dem Stand vor der Flucht („displacement“) entspricht. 85,5 Prozent erklärten, wieder im selben Berufsfeld tätig zu sein wie zuvor (IOM, Four Years in Displacement, 13.11.2019, S. 28, 30).

Grundsätzlich steht zudem allen Irakern der Zugang zum Öffentlichen Verteilungssystem („Public Distribution System“ – PDS) offen, das monatliche Nahrungsmittelrationen zuteilt, jedoch bisweilen aufgrund der politischen Instabilität von Unterbrechungen betroffen ist (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 50). Bedürftige erhalten Lebensmittelgutscheine, mit denen sie in speziellen staatlichen Geschäften einkaufen können (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24). Nicht ernährungsgesichert („food insecure“) sind derzeit nach den Maßgaben des World Food Programme (WFP) landesweit etwa 2,3 Millionen Menschen (vgl. FAO/ WFP, COVID-19 Food Security Monitor v.25.2.2021, S. 2). Der Bevölkerungsanteil, der danach unzureichend Lebensmittel konsumiert, in der Provinz Niniwe – der Herkunftsregion des Klägers – ist zuletzt als mäßig niedrig („moderately low“, 10 bis 19 Prozent) beschrieben worden (vgl. FAO/WFP, COVID-19 Food Security Monitor v.25.2.2021, S. 2).

Die freiwillige Rückkehr irakischer Flüchtlinge aus anderen Staaten lag auf einem im Vergleich zu anderen Herkunftsstaaten relativ hohen Niveau. Bis Ende September 2019 kehrten 1.444 irakische Staatsangehörige freiwillig mit Unterstützung aus REAG/GARP-Mitteln in ihre Heimat zurück; bis Ende Oktober des Jahres 2020 waren es 474 Personen. Jeweils im gleichen Zeitraum wurden im Jahr 2020 473 und im Jahr 2019 1.549 Irakerinnen und Iraker mit Mitteln aus dem Starthilfe-Plus-Programm unterstützt. Freiwillige Rückkehrer wurden von der Bundesregierung durch die von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betriebenen Beratungszentren in Erbil (eröffnet April 2018) und Bagdad (eröffnet Juni 2019) zur sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24; Lagebericht v. 2.3.2020 i.d.F. v. 14.10.2020, S. 24).

Über die Provinz Niniwe, die Herkunftsregion der Klägerin, lässt sich den vorliegenden Erkenntnisquellen entnehmen, dass diese eines der Hauptkampfgebiete im Krieg gegen den „Islamischen Staat“ dargestellt hat (hierzu und zum Folgenden IOM, Integrated Location Assessment, Part II, Governorate Profiles, März 2017, S. 50 f.). Weite Teile der Städte und Gemeinden sind zerstört worden, wobei die Städte Mossul, Sinjar und Tal Afar besonders stark betroffen waren, die Distrikte Akre und Al-Shikhan weisen demgegenüber kaum kriegsbedingte Zerstörungen auf. Die Infrastruktur ist in Mitleidenschaft gezogen worden (vgl. hierzu auch Minority Rights Group international, Crossroads: The future of Iraq's minorities after ISIS, Juni 2017, S. 20). Zudem waren erhebliche Schäden an der landwirtschaftlichen Infrastruktur sowie den Viehbeständen zu verzeichnen (hierzu und zum Folgenden EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 132). Da der Wiederaufbau der Landwirtschaft, die den wichtigsten Sektor in dieser Region darstellte, (bisher) nicht das vor dem Konflikt bestehende Niveau erreicht hat, ist die Arbeitslosigkeit in der Niniwe-Ebene hoch. Die Armutsrate in der Provinz Niniwe liegt bei 37,7 Prozent (BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 134). Der Bevölkerungsanteil, der nach den Maßgaben des World Food Programme (WFP) unzureichend Lebensmittel konsumiert, in der Provinz Niniwe ist zuletzt als „mäßig niedrig“ („moderately low“, 10 bis 19 Prozent) beschrieben worden (vgl. FAO/WFP, COVID-19 Food Security Monitor v. 25.2.2021, S. 2). Die Mehrzahl der Häuser in Niniwe ist unzerstört oder (nur) leicht beschädigt (IOM, Integrated Location Assessment, Part II, Governorate Profiles, März 2017, S. 50). Trotz der angespannten Lage kann den Erkenntnismitteln eine größer werdende Rückkehrbewegung nach Niniwe entnommen werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) berichtet mit Stand Dezember 2020 von etwa 1.889.000 Rückkehrern (hierzu und zum Folgenden IOM, Returns in Iraq: 2020

Overview, Juli 2021, S. 1 f.). Aus der Provinz Niniwe sind danach etwa 705.000 Personen weiterhin auf der Flucht.

Anders stellt sich die humanitäre Lage in der Region Kurdistan-Irak, dem voraussichtlichen Zielort der Abschiebung, dar. Gemessen an den allgemeinen Bedingungen im Irak ist diese bislang vergleichsweise stabil gewesen. Die Region Kurdistan-Irak ist dennoch vor Herausforderungen gestellt: Das stabile Umfeld der Region zieht sowohl Binnenvertriebene als auch Flüchtlinge in besonderem Maße an. Nach im März veröffentlichten Zahlen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) lebten im Februar 2020 noch etwa 237.000 Binnenvertriebene in der Provinz Erbil, etwa 140.000 in der Provinz Sulaymaniya und in Dohuk wurden noch etwa 319.000 Binnenflüchtlinge gezählt. Die vergleichsweise Attraktivität der Region für Schutzsuchende blieb nicht ohne Einfluss auf die humanitäre Lage (vgl. nur EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 56 f. m.w.N.). Die öffentlichen Einnahmen der Region Kurdistan-Irak bestehen zu bis zu 90 Prozent aus Erdölexporten. Damit war die Region seit jeher in hohem Maße abhängig von Erlösen aus dem Ölverkauf (vgl. SWP, Die Kurden im Irak und in Syrien, Juli 2018, S. 29) und bereits in der Vergangenheit durch sinkende Ölpreise wirtschaftlich belastet (vgl. Lifos, The Security Situation in Iraq, Dezember 2017, S. 34, 40). Dies ist ein Grund für die Verschuldung der Region. Schätzungen zufolge haben sich die Schulden auf 25 Milliarden US-Dollar summiert (vgl. SWP, Die Kurden im Irak und in Syrien, Juli 2018, S. 40 f.). Nichtsdestotrotz wird die humanitäre Lage durch den Reichtum der Provinz Erbil an natürlichen Ressourcen, insbesondere an Öl und Gas, begünstigt (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 37). Zudem ist die Stadt Erbil ein wichtiges Handelszentrum im Irak und ein Transitknotenpunkt für die meisten importierten Materialien, die aus dem Ausland, insbesondere aus der Türkei, in den Irak gelangen (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 37). Dort lag die Arbeitslosenquote 2018 bei 9,2 Prozent, in Sulaimaniya bei 9,4 Prozent und in Dohuk bei 13,8 Prozent (IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 39). Nach aktuelleren offiziellen Angaben betrug die Arbeitslosenquote in der gesamten Region Kurdistan-Irak im Mai 2019 10,7 Prozent, in der Altersgruppe der 15- bis 24-jährigen 23,9 Prozent (ACCORD, Anfragebeantwortung: Autonome Region Kurdistan – Lage von RückkehrerInnen aus dem Ausland, 27.3.2020). Eine geringere Bildung führte nicht zu einem höheren Risiko, arbeitslos zu werden; die Arbeitslosigkeit unter höher Gebildeten ist im Gegenteil höher: Erwerbssuchende Personen ohne Abschluss waren nur zu 6,1 Prozent, Personen mit Hochschulabschluss demgegenüber zu 15 Prozent ohne Arbeit (IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 39). Die kurdische Regionalregierung arbeitet mit dem Privatsektor zusammen, um Arbeitsplätze zu schaffen. Es gibt sechs Jobcenter, bei

denen sich Arbeitslose registrieren können. Zudem gibt es mobile Teams, die sich in Koordination mit ausländischen Organisationen in den ländlichen Gegenden bewegen und Personen registrieren. Ferner wurden Berufsausbildungszentren eingerichtet, in denen junge Leute ausgebildet und Kredite für kleine Projekte vergeben werden (zum Vorstehenden ACCORD, Anfragebeantwortung: Autonome Region Kurdistan – Lage von RückkehrerInnen aus dem Ausland, 27.3.2020). Der Bevölkerungsanteil, der nach den Maßgaben des World Food Programme (WFP) unzureichend Lebensmittel konsumiert, ist für die Provinz Erbil zuletzt als „niedrig“ (5 bis 9 Prozent) und für die Provinzen Dohuk und Sulaimaniya als „sehr niedrig“ (0 bis 4 Prozent) beschrieben worden (vgl. FAO/WFP, COVID-19 Food Security Monitor v. 25.2.2021, S. 2). Das Gesundheitswesen in der Region Kurdistan-Irak hat den Ruf, weitaus besser zu sein als im Rest des Landes (vgl. Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, AAH, Iraqi Kurds – internal relocation, Iraq CG UKUT 00212, IAC, 28. Februar 2018, Rn. 68). Die staatliche medizinische Versorgung in der Region Kurdistan Irak ist kostenlos bzw. sehr kostengünstig, allerdings qualitativ schlecht und mit langen Wartezeiten verbunden. Private Krankenhäuser auch auf hohem medizinischem Niveau sind kostspielig und sind nur für die obere Mittelschicht erschwinglich (zum Vorstehenden Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 25). Zugang zu sauberem Trinkwasser steht in der Region Kurdistan-Irak nahezu allen – 91,4 Prozent – Haushalten zur Verfügung; selbst auf dem Land liegt die Trinkwasserversorgung noch bei 70,3 Prozent (vgl. IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 50). Elektrischer Strom steht im Durchschnitt der Region für 16,81 Stunden täglich zur Verfügung; dabei besteht kein Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Regionen (IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 50). Auch Binnenvertriebene in der Stadt Erbil haben ganz überwiegend Zugang zu Elektrizität, fließendem Wasser und Abwasserentsorgung (DTM, Urban Displacement in Iraq, 30.4.2020, S. 7). Fast alle Familien in der Region sollen in geeigneten Wohnungen leben (vgl. IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 48).

Diese Erkenntnisse zugrunde gelegt sprechen überwiegende Gründe dafür, dass es der Klägerin aus humanitären Gründen im Irak nicht möglich wäre, ihren Lebensunterhalt zumindest so weit zu sichern, dass sie einen unmenschlichen oder erniedrigenden Zustand vermeiden könnte. Die humanitäre Lage im Irak und insbesondere in der Herkunftsregion der Klägerin, der Provinz Niniwe, ist trotz der aufgezeigten Verbesserungen nach wie vor als angespannt zu bewerten und Ölpreisverfall und Coronaviruspandemie haben eine zwischenzeitliche Verschlechterung der humanitären Lage zur Folge. Vor diesem Hintergrund geht die Berichterstatterin davon aus, dass die Klägerin als alleinstehende Frau, Angehörige der jesidischen Minderheit und Analphabetin ohne unterstützungsbereites familiäres

Netzwerk nicht in der Lage wäre, ihre elementaren Bedürfnisse – wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft – und erst recht nicht die einer – die gemeinsame Rückkehr mit ihren beiden minderjährigen Kindern unterstellt – dreiköpfigen Familie zu befrieden. Im Einzelnen:

Der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine – zwar notwendig hypothetische, aber doch – realistische Rückkehrsituation zugrunde zu legen. Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Diese Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Eine im Regelfall gemeinsame Rückkehr im Familienverband ist der Gefährdungsprognose auch dann zugrunde zu legen, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie – wie hier den Kindern und dem Ehemann der Klägerin – bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 16 ff.; Urt. v. 8.9.1992, 9 C 8/91, juris Rn. 14). Im Fall der Klägerin bedeutet dies, dass für die Gefährdungsprognose allenfalls auf eine gemeinsame Rückkehr mit ihren beiden minderjährigen Kindern abzustellen ist. Nach ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung lebt sie seit Ende des Jahres 2017 von ihrem Ehemann getrennt, zu dem sie nur gelegentlich, insbesondere im Krankheitsfall eines der Kinder, telefonisch Kontakt hat. Eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft im vorgenannten Sinne kann vor diesem Hintergrund nicht mehr angenommen werden. Für die Prognose, welche Gefahren der Klägerin bei Rückkehr in den Irak drohen, ist daher zugrunde zu legen, dass diese allein oder mit den beiden minderjährigen Kindern in den Irak zurückkehren würde.

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren (vgl. insbesondere Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 21.1.2021, S. 13; EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen, S. 185 ff.; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Autonome Region Kurdistan: Lage alleinstehender Frauen; Sicherheitslage, 12.8.2019) ergibt sich das folgende Bild der Lage alleinstehender Frauen im Irak:

Obwohl die Verfassung die Gleichstellung von Männern und Frauen vorsieht, ist diese auf einfachgesetzlicher Ebene, insbesondere in den Bereichen des Familien-, Erb-, Straf- und

Personenstandsrechts, nicht gewährleistet. Frauen sind im Alltag, etwa im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, die Teilnahme am Arbeitsmarkt und das Anmieten von Wohnungen, von Seiten der Behörden sowie der Gesellschaft Diskriminierungen ausgesetzt, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben verhindern. Da Männer die Hauptverantwortung für ihre Familie und die Ehre der Familie tragen, sind die meisten Frauen aus kulturellen Gründen von den Männern abhängig. Trotz eines gewissen Mentalitätswandels wird das Leben der Frauen von diesen kulturellen Normen eingeschränkt. Als Frau alleinstehend zu leben, gilt als Fehlverhalten und wird im Irak in der Regel nicht akzeptiert. In der Praxis haben Frauen daher schlechte Chancen, ihren Lebensunterhalt alleine zu verdienen oder eine Wohnung zu mieten.

Neben den Schwierigkeiten, denen die Klägerin sich nach den vorangegangenen Ausführungen als alleinstehende Frau gegenübersehen, ist zu berücksichtigen, dass sie Analphabetin ist, nie selbst – weder in Deutschland noch im Irak – einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und als Angehörige der religiösen Minderheit der Jesiden auch aus diesem Grund im Irak unter faktischer Diskriminierung leiden dürfte (vgl. Ausführungen unter III.1.a.bb.(2)).

Eine existenzsichernde Unterstützung durch Verwandte im Irak könnte die Klägerin voraussichtlich nicht erhalten, da ihre Familienangehörigen ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge den Irak mittlerweile – mit Ausnahme ihres Bruders, der aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr erwerbsfähig ist und sechs minderjährige Kinder zu versorgen hat – sämtlich verlassen haben.

Für die Klägerin ist auch nicht anzunehmen, dass ihre in Deutschland befindlichen Familienangehörigen, insbesondere ihre erwachsenen Kinder, in der Lage wären, sie finanziell zu unterstützen, da diese derzeit nicht berufstätig sind, sondern noch zur Schule gehen.

Es ist der Klägerin auch nicht zuzumuten, sich auf staatliche Unterstützungsleistungen zu verlassen. Soweit sich aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen ergibt, dass im Irak ein Sozialhilfesystem existiert, genügt dieses im vorliegenden Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zur Sicherung des existenziellen Lebensunterhalts der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr. Zum einen ist davon auszugehen, dass die Leistungen für Einzelpersonen 55 US-Dollar (etwa 47,00 Euro) im Monat erreichen und damit deutlich unter dem irakischen Existenzminimum von 105.000,00 Irakischen Dinar (etwa 62,00 Euro) liegen (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 103 f.). Zum anderen kann die Klägerin mit Blick auf die zahlreichen insbesondere für Rückkehrer bei der Durchführung des irakischen Sozialhilfesystems auftretenden

Schwierigkeiten nicht verlässlich damit rechnen, eine Leistungsberechtigung alsbald überhaupt zahlbar zu machen (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 101; zum Ganzen VG Hamburg, Urt. v. 4.11.2019, 8 A 4702/17, n.v., UA S.12 m.w.N.).

Zu keinem anderen Ergebnis führt auch die Berücksichtigung der Rückkehrhilfen seitens der Beklagten und Dritter, welche die Klägerin in Anspruch nehmen könnte. Diese würden der Klägerin zwar in finanzieller Hinsicht eine vorübergehende Erleichterung verschaffen. An dem Umstand, dass es der Klägerin an einer Perspektive mangelt, ihren notdürftigen Unterhalt über einen kurzfristigen Zeitraum hinaus zu sichern, würden auch die Rückkehrhilfen nichts ändern (vgl. VGH München, Urt. v. 23.3.2017, 13a B 17.30030, juris Rn. 24). Sie würden allein den Zeitpunkt, zu dem sich die beachtliche Gefahr der Verelendung zu realisieren drohte, für einen überschaubaren Zeitraum aufschieben.

IV. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

XXX